



**DER PRÄSIDENT  
DES OBERLANDESGERICHTES  
INNSBRUCK**

**1 Jv 1861-26/15p-8**

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Maximilianstraße 4  
6020 Innsbruck

Innsbruck, 22. April 2015

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015).

zu BMJ-S318.034/0007-IV/2015

Zu Ihrem Ersuchen vom 12.03.2015, GZ BMJ-S318.034/0007-IV/2015, wird beiliegend die Stellungnahme des Begutachtungssenates des Oberlandesgerichtes Innsbruck vom 21.04.2015 sowie die Stellungnahme des Begutachtungssenates des Landesgerichtes Innsbruck vom 13.04.2015 vorgelegt.

Das Präsidium des Nationalrates wird hiervon ebenfalls verständigt.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes  
Dr. Klaus Schröder

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG



**LANDESGERICHT INNSBRUCK**  
DER PRÄSIDENT

1 Jv 1225 - 2/15f-4

---

Maximilianstraße 4  
6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0)512/5930-408

Fax: +43 (0)512/582286

E-Mail: [lginnsbruck.praesidium@justiz.gv.at](mailto:lginnsbruck.praesidium@justiz.gv.at)

Sachbearbeiter: Dr. Andreas Stutter

Innsbruck, am 13. April 2015

An das  
Präsidium des  
Oberlandesgerichtes  
Innsbruck

Betrifft: Strafrechtsänderungsgesetz 2015  
Begutachtungsentwürfe

Im Ministerialentwurf 98/ME XXV. GP werden umfangreiche Maßnahmen zur Klarstellung, besseren Verständlichkeit und zur Neufassung des Strafrahmens hinsichtlich einer Reihe von Delikten vorgeschlagen. Seitens der Rechtspflege bestehen dagegen im Großen und Ganzen keine Bedenken.

Begrüßt wird insbesondere die Aufnahme des Tatbestands der „Fortgesetzten Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“ (§ 120a StGB) angesichts der technischen Möglichkeiten, vor allem im Internet. Positiv hervorzuheben sind auch die angedachten Änderungen im Suchtmittelgesetz, was bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vorgehensweise bei Staatsanwaltschaften und Gerichten auch eine Arbeitsentlastung nach sich ziehen würde. Die in Aussicht genommene Zulässigkeit einer Diversion auf Taten, die nicht mit mehr als 5 Jahre Freiheitsstrafen bedroht sind, ist zu begrüßen, da so auf Einzelfälle besser reagiert werden kann (§ 198 StPO).

Bedenken begegnet die Neufassung des § 198 Abs 2 Z 1 StGB, wonach die

Vornahme einer diversionellen Maßnahme unzulässig sein soll, wenn ein Erschwerungsgrund nach § 33 Abs 2 oder 3 StGB anzunehmen ist. Damit wären auch gegenüber Angehörigen oder Mitbewohnern begangene „einfache“ Körperverletzungen und gefährliche Drohungen von einer diversionellen Erledigung ausgeschlossen, was nicht sachgerecht erscheint.

Der Präsident des Landesgerichtes  
Dr. Gerhard Salcher

Elektronische Ausfertigung  
gem. § 79 GOG



OBERLANDESGERICHT INNSBRUCK  
DER PRÄSIDENT

Jv 1861-26/16p -7  
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Maximilianstraße 4  
6020 Innsbruck

## STELLUNGNAHME

### des Begutachtungssenates des Oberlandesgerichtes Innsbruck zum Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015

#### 1. Allgemeines:

Grundsätzlich ist eine Modernisierung des Strafgesetzbuches unter Anpassung an gesellschaftliche Entwicklungen und Veränderungen sowie zur Umsetzung von EU-Richtlinien zweifellos notwendig und auch zu begrüßen, soweit dies zur Schaffung zeitgemäßer verbesserter strafrechtlicher Regelungen bzw zu einer Erleichterung der Rechtsanwendung führt. Aufgrund des enormen Umfanges der geplanten Änderungen, insbesondere des materiellen Strafrechtes, beschränkt sich die gegenständliche Stellungnahme auf diejenigen Punkte im Entwurf, gegen die erhebliche Bedenken bestehen und die der Umsetzung der oben genannten Ziele teilweise geradezu entgegenstehen.

#### 2. Zu einzelnen Bestimmungen:

##### Zu § 70 StGB:

Die geplante Neuregelung der Gewerbsmäßigkeit, nunmehr „berufsmäßige Begehung“ genannt, wonach nunmehr derjenige eine Tat berufsmäßig begeht, „*wer sie in der Absicht vornimmt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung ein nicht bloß geringfügiges fortlaufendes Einkommen zu verschaffen und in den letzten 12 Monaten vor der Tat zumindest zwei solche Taten begangen hat*“, bringt eine Reihe von

Problemen in der Anwendung mit sich. Den Erläuterungen ist dazu zu entnehmen, dass es ausreichend sei, dass „die beiden Vortaten“ festgestellt werden könnten, wobei eine Verurteilung wegen dieser Taten nicht erforderlich sei. Damit kämen wohl auch Taten, die Gegenstand einer Diversionserledigung waren bzw eines anhängigen und noch nicht durch Verurteilung beendeten Strafverfahrens sind, in Betracht. Soweit diese „Vortaten“, „die nicht berufsmäßig begangen sein müssen“, nicht zusammen mit dem berufsmäßig begangenen Delikt abgeurteilt werden, stellt sich die Frage, wie das Gericht, ohne mit der Unschuldsvermutung in Konflikt zu geraten, dazu Feststellungen treffen soll, abgesehen davon, dass das Verfahren dadurch verkompliziert wird und dass dazu auch ein entsprechendes Beweisverfahren abgeführt werden muss. Fraglich ist zudem, was mit dem unbestimmten Begriff „solche Taten“ gemeint sein soll. Meint der Gesetzgeber damit Taten, die gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet sind wie die berufsmäßig begangene Tat oder die auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen? Und wenn ja, warum benennt er sie nicht als solche?

Die Problematik der geplanten Änderung in diesem Bereich zeigt sich auch anhand des folgenden Beispiels: Eine Person wurde bereits nach der alten Gesetzeslage wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen Diebstahles durch Einbruch verurteilt, verbüßt eine hierfür über ihn verhängte Freiheitsstrafe von 18 Monaten, wird dann entlassen und begeht am nächsten Tag sofort neuerlich zwei Einbrüche. Mangels zweier „Vortaten“ in den letzten 12 Monaten – er saß ja im Gefängnis – könnte selbst dann, wenn er erklärt, er werde weiterhin mit der Begehung von Einbrüchen seinen Lebensunterhalt verdienen, eine berufsmäßige Begehung nicht angenommen werden.

Um nicht Kleinkriminelle, die immer wieder Diebstähle mit jeweils geringem Wert der Beute begehen, als gewerbsmäßige Täter zu verfolgen, würde es genügen, die bisher geltende Bestimmung dadurch zu ergänzen, dass die Verschaffung eines nicht bloß geringfügigen fortlaufenden Einkommens Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist. Die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien für die Annahme der Gewerbsmäßigkeit in den Fällen, in denen nur eine einzige Tat vorliegt, sind ohnehin

restriktiv. Dass jemand, bei dem unter Berücksichtigung sämtlicher Begleitumstände (beispielsweise Mitführen von professionellem Werkzeug und Unterlagen, in denen bereits potenzielle Einbruchobjekte eingezeichnet sind und dgl) die Absicht klar zum Ausdruck kommt, sich durch die wiederkehrende Begehung von Straftaten desselben Deliktstypus eine fortlaufende Einnahme verschaffen zu wollen, nicht als gewerbsmäßiger Täter behandelt werden darf, weil er schon nach der ersten Tat aufgegriffen wurde, ist nicht nachvollziehbar.

Die neue Regelung ist unklar, kompliziert und kaum anwendbar. Sollte dies der gewünschte Effekt sein, wäre es konsequenter, die Bestimmung über eine gewerbsmäßige bzw berufsmäßige Begehung überhaupt fallenzulassen.

#### Zu den Änderungen bei den Körperverletzungsdelikten:

Die nach dem Entwurf nunmehr vorgesehene unterschiedliche Strafdrohung für eine vorsätzliche Körperverletzung und eine Körperverletzung mit Misshandlungsvorsatz hat durchaus seine Berechtigung. Nicht unbeträchtliche Probleme für die Praxis werden allerdings dadurch geschaffen, dass nunmehr neben § 83 Abs 3 StGB neu, der dem früheren § 84 Abs 1 StGB entspricht, § 84 Abs 1 StGB neu ausdrücklich als Vorsatzdelikt konzipiert wurde, sodass damit entgegen der bisherigen Rechtslage auch ein Versuch möglich ist. Dies schafft insofern eine Verkomplizierung an sich einfacher Sachverhalte, als im Fall einer leichten Körperverletzung nicht nur zu prüfen ist, ob Vorsatz auf Körperverletzung oder Misshandlungsvorsatz gegeben ist, sondern auch, ob der Versuch einer schweren Körperverletzung vorlag. Noch größer erweist sich die Palette der zu prüfenden Tatbestände mit beträchtlich unterschiedlichen Strafdrohungen im Fall einer schweren Körperverletzung.

Zur Erhöhung der Wertgrenzen im Bereich der Vermögensdelinquenz:

Die Erhöhung der Wertgrenzen von EUR 3.000,-- auf EUR 5.000,-- im Sinne einer Anpassung ist durchaus gerechtfertigt und nicht zu kritisieren. Hingegen steht die vorgesehene Erhöhung der Wertqualifikation von bisher EUR 50.000,-- auf das Zehnfache, nämlich EUR 500.000,--, damit nicht nur in keiner Relation (nach dieser Relation wäre eine Erhöhung auf rund EUR 80.000,-- angemessen), sondern ist auch sachlich nicht gerechtfertigt und wird ausdrücklich abgelehnt. Die Verschiebung dieser Wertgrenzen bedeutet, dass der Einzelrichter des Landesgerichtes für Vermögensdelikte mit einem Schadensbetrag von EUR 5.000,-- bis EUR 500.000,-- zuständig ist, was zu einer unverständlich massiven Senkung der Strafdrohungen auch im Bereich schwerer Vermögensdelinquenz (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren) führt. So hätte beispielsweise eine Tätergruppe, die Einbrüche in Firmenobjekte mit immensem Sachschaden und einer Diebesbeute von EUR 500.000,-- begeht, lediglich die Verurteilung wegen eines Vergehenstatbestandes mit einer Strafdrohung bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe (bisher ein bis zehn Jahre) zu befürchten, was auch im Hinblick auf die Frage der Verhältnismäßigkeit Auswirkungen auf die Verhängung der Untersuchungshaft haben wird. Aber selbst wenn das schwierige Unterfangen gelingen sollte, die „Berufsmäßigkeit“ nachzuweisen, würde die Strafdrohung lediglich sechs Monate bis fünf Jahre Freiheitsstrafe betragen, was im Übrigen auch im Wertungswiderspruch damit steht, dass die berufsmäßige Begehung eines schweren Betruges mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bedroht ist. Eine derart massive Herabsetzung der Strafdrohungen im Bereich (auch) der schweren Vermögensdelinquenz stellt geradezu eine Einladung für sogenannte „Kriminaltouristen“ dar und ist somit auch in generalpräventiver Hinsicht abzulehnen.

Zu bedenken ist überdies, dass mit den geänderten Strafdrohungen eine Verlagerung der Zuständigkeit für Delikte mit hohen Schadensbeträgen - bei denen es sich häufig um komplexe Wirtschaftsstrafsachen handelt - vom Schöffengericht zum Einzelrichter bzw vom Obersten Gerichtshof als Rechtsmittelgericht mit der Möglichkeit der

Nichtigkeitsbeschwerde und Strafberufung zum Oberlandesgericht mit wesentlich umfangreicherer Anfechtungsmöglichkeit (umfassende Bekämpfung der Beweiswürdigung, kein Neuerungsverbot) samt entsprechenden Auswirkungen auf die Verfahrensdauer verbunden ist. Dadurch wird es zu einer massiven Mehrbelastung der Oberlandesgerichte kommen, was zur Schaffung neuer Planstellen in diesem Bereich führen muss.

Eine nicht zu vernachlässigende Problematik liegt auch darin, dass nach der geplanten Wertgrenzenerhöhung bei durchaus komplizierten Vermögensdelikten keine begründete Anklageschrift mehr eingebracht werden muss und in diesen Fällen auch der Rechtsbehelf des Einspruches nach § 212 StPO entfällt. Zudem wird in Verfahren, die komplexe und rechtlich schwierige Wirtschaftskriminalität betreffen, die höchstgerichtliche Leitjudikatur abgeschnitten.

#### Zu § 129 StGB:

Nach dem Entwurf soll die Strafdrohung für Einbruchsdiebstähle nunmehr lediglich bis zu drei Jahren betragen. Nur bei einem Einbruch in eine Wohnstätte bzw entsprechend § 129 Abs 1 Z 4 StGB idgF bei Mitführen einer Waffe ist wie bisher eine Strafdrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen. Zu Recht wird eine Strafdrohung mit einer Untergrenze von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wie sie bisher beispielsweise auch für das Aufbrechen eines Fahrradschlosses gilt, als überzogen angesehen, sodass grundsätzlich in diesem Bereich eine Änderung zu befürworten ist. Die höhere Strafdrohung für den Einbruch in eine „Wohnstätte“ schafft allerdings in der Praxis unnötige Beweisschwierigkeiten, was die subjektive Tatseite betrifft, zumal der Täter ja in seinen Vorsatz aufgenommen haben muss, dass sein auserkorenes Einbruchsobjekt eine solche „Wohnstätte“ darstellt. Bei einem Haus, welchem nicht schon von außen anzusehen ist, dass es (auch) Wohnzwecken dient, wird einem Einbrecher ein diesbezüglicher Vorsatz wohl schwer nachzuweisen sein.

Mit der Beibehaltung des bisherigen Gesetzestextes unter Wegfall der Untergrenze der Strafdrohung und Einführung eines weiteren Erschwerungsgrundes „Einbruch in eine Wohnstätte“ wären diese zu erwartenden Beweisschwierigkeiten - immerhin geht es um gravierend unterschiedliche Strafdrohungen - zu vermeiden, wobei der jeweilige Unwertgehalt verschiedener Einbrüche bei der Strafbemessung ohnehin entsprechend zu berücksichtigen ist.

Zu den §§ 205 a, 218 StGB:

Nach der im Entwurf vorgeschlagenen Bestimmung des § 205a Abs 1 StGB erfüllt diesen Tatbestand der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, *wer mit einer Person ohne deren Einverständnis oder nachdem er das Einverständnis durch Ausnützung einer Zwangslage oder Einschüchterung erlangt hat, den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende Handlung vornimmt.*

Der Tatbestand des § 218 StGB (sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen) soll nach dem Entwurf insoweit erweitert werden, als nicht wie bisher eine geschlechtliche Handlung davon umfasst ist, sondern auch eine nach Art und Intensität einer geschlechtlichen Handlung vergleichbare, der sexuellen Sphäre „im weiteren Sinn zugehörige“ körperliche Handlung.

Grundsätzlich scheint eine weitere Kriminalisierung im Sexualbereich weder nach den internationalen Vorgaben (im Entwurf wird auch erwähnt, dass der von Art 36 der Konvention vorgegebene Mindeststandard in Österreich bereits erfüllt ist) erforderlich, noch besteht aus der Sicht der Praxis dafür eine Notwendigkeit.

Während in den Fällen der Herbeiführung des Konsenses zum Beischlaf durch Einschüchterung - abgesehen davon, dass eine solche ohne Gewalt oder gefährliche Drohung schwer vorstellbar ist und sobald Gewalt oder gefährliche Drohung im Spiel sind, derartige Tathandlungen ohnehin bereits vom geltenden Strafrecht erfasst

werden - bzw durch Ausnützung einer Zwangslage ein Strafbedürfnis noch nachvollzogen werden kann, trifft dies auf den ersten Fall des § 205a Abs 1 StGB, dem fehlenden Einverständnis ohne weitere Voraussetzung, nicht zu. Nicht nur, dass die Frage des Einverständnisses zum Beischlaf, welches regelmäßig nicht durch eine schriftliche Übereinkunft festgelegt wird, massive Beweisschwierigkeiten mit sich bringt und ein vielleicht vorerst gegebenes Einverständnis auch jederzeit und in jeder Lage widerrufen werden kann, was auch subjektiv für den potenziellen Täter schwer zu erkennen ist, stellt sich die Frage der Strafwürdigkeit solcher Konstellationen, die ohne Gewalt, ohne Drohung, Zwang oder Druckausübung zu einem Beischlaf führen.

Der unklaren Formulierung der Neufassung des § 218 StGB lässt sich nicht entnehmen, welche körperlichen Handlungen der sexuellen Sphäre im weiteren Sinn zugehörig sein sollen. Ob derart unbestimmte Begriffe überhaupt dem verfassungsrechtlichen Gebot der Bestimmtheit von Strafgesetzen entsprechen, ist fraglich. Ist es danach schon strafbar, wenn jemand im Gespräch mit einer Person die Hand auf den Oberschenkel bzw gar auf den nackten Oberarm des Gesprächspartners legt? Problematische Situationen in strafrechtlicher Hinsicht könnten auch beispielsweise beim Tanzen entstehen, wo es unweigerlich zu Berührungen des Körpers des Tanzpartners kommt, die möglicherweise der sexuellen Sphäre bereits im weiteren Sinn zugehören.

Die strafgerichtliche Verfolgung ungehörigen Benehmens, wie dies zweifellos das „Po-Grapschen“ darstellt, welches offensichtlich Anlass für die Änderung des § 218 StGB war, oder anderer „Grenzüberschreitungen“ dieser Art, erscheint überzogen. Vielmehr ist die bisherige Ausgestaltung des § 218 StGB ausreichend, um wirklich strafwürdiges Verhalten zu sanktionieren und nicht einer berührungsfeindlichen Gesellschaft den Weg zu ebnen.

§ 198 Abs 2 Z 1 StPO:

Nach der vorgeschlagenen Änderung soll eine Diversion dann nicht mehr zulässig sein, wenn ein Erschwerungsgrund nach § 33 Abs 2 oder 3 StGB anzunehmen ist. Dies betrifft sämtliche Formen häuslicher und familiärer Gewalt, für die in Zukunft ein Tatausgleich von vorneherein nicht mehr möglich ist. Dazu ist zunächst auf die von „Neustart“ zum Begutachtungsentwurf eingebrachte Stellungnahme zu verweisen, die die Erfolge und die geringe Rückfallsrate im Tatausgleich gerade in diesem Bereich aufzeigt.

Die geplanten Änderungen haben offensichtlich den Opferschutz im Auge und bezwecken, den Druck von Opfern zu nehmen, einem Tatausgleich zuzustimmen. Dabei wird aber offenbar übersehen, dass Opfer von Gewalt im häuslichen bzw familiären Umfeld regelmäßig als Zeugen ein Entschlagungsrecht haben, Täter auf das Opfer ebenso einen Druck ausüben können, damit dieses von seinem Entschlagungsrecht Gebrauch macht, was in den nicht seltenen Fällen, dass nicht weitere Zeugen zur Verfügung stehen und der Täter die Tat leugnet, zum Freispruch führt. Damit kann dem Opfer wohl nicht mehr gedient sein, als durch einen – nur mit Zustimmung des Opfers möglichen - erfolgreich durchgeführten Tatausgleich, bei dem die Opferschutzinteressen ausdrücklich zu beachten sind. Unabhängig davon ist die urteilsmäßige Erledigung derartiger Strafsachen für ein - in zahlreichen Fällen trotz eines einmaligen Übergriffes gewünschten - gedeihliches weiteres Zusammenleben zweifellos nicht gerade förderlich. Bei massiven gewaltsamen Übergriffen kommt eine Diversion ohnehin schon im Hinblick auf § 198 Abs 2 Z 2 StPO nicht in Betracht, auch fortgesetzte familiäre Gewalt trotz bereits erfolgten Tatausgleiches ist regelmäßig nicht mehr diversionsfähig. Der vorgesehene grundsätzliche Ausschluss der Diversion in den genannten Fällen ist daher abzulehnen.

### 3. Zu den Änderungen im zivilrechtlichen Bereich:

Derzeit befinden sich in zahlreichen Einzelgesetzen des Gesellschaftsrechts Straftatbestände der „Bilanzfälschung“ (§ 255 AktG, § 122 GmbHG, § 64 SEG, § 89 GenG, § 43 ORF-Gesetz, § 41 PSG, § 114 VAG, § 18 SpaltG, § 15 KMG, § 189 InvFG 2011 und § 37 ImmoInvFG). Die Straftatbestände weichen in etlichen Einzelheiten der Ausgestaltung und sogar in der Strafdrohung voneinander ab. Die neuen §§ 163a, 163b StGB sollen die Straftatbestände der meisten oben genannten Gesetze ersetzen, nämlich § 255 AktG, § 122 GmbHG, § 64 SEG, § 89 GenG, § 43 ORF-Gesetz, § 41 PSG, § 114 VAG (ab 1.10.2016: § 323 VAG 2016, siehe RV 354 BlgNR XXV. GP, das parlamentarische Verfahren ist noch nicht abgeschlossen) und § 18 SpaltG (siehe Art 4 bis 11 des Begutachtungsentwurfs).

Lediglich die im KMG, InvFG 2011 und § 37 ImmoInvFG enthaltenen Strafbestimmungen sollen dort belassen werden. Als Begründung ist in den Erläuterungen zu Z 9 und 101 (§§ 163a bis 163d und § 64 Abs 1 Z 11 StGB) auf die gesetzesspezifischen Begehungsformen und den divergierend gefassten Täterkreis verwiesen.

Die Neuregelung der §§ 163a, 163b StGB macht die Strafbestimmungen in den oben angeführten Materiengesetzen hinfällig. Der Entwurf sieht daher in seinen Art 4 bis 11 den Entfall von § 255 AktG, § 122 GmbHG, § 64 SEG, § 89 GenG, § 43 ORF-Gesetz, § 41 PSG, § 323 VAG und § 18 SpaltG vor. Diese Bestimmungen sollen einheitlich mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft treten. Sonstige Änderungen zivilrechtlicher Vorschriften enthält der Entwurf nicht.

Gegen den Entfall der Strafbestimmungen in den Materiengesetzen bestehen aus zivilrechtlicher Sicht keine Einwände.

Innsbruck, am 22.04.2015

Der Präsident



